

Der Vorstand hat die Ordnungsänderung am 11.05.2026 beschlossen.



Thüringer Fußball-Verband e. V.

Antrag Nr.: 69 / 2025-28

Antragsteller: Qualifizierungsausschuss
Ordnung: Rechts- und Verfahrensordnung
Datum: 24.03.2026
Antrag: Änderung RuVO § 43b Strafen bei Verstößen gegen die Lizenzpflicht

§ 43b Strafen bei Verstößen gegen die Lizenzpflicht

(1) Bei Nichterfüllung der Lizenzpflicht gemäß § 6 der Ausbildungsordnung ~~des TFV ist unter Beachtung des § 6 Abs. 4 und 5 der Ausbildungsordnung~~ jährlich eine Geldstrafe auszusprechen. Die Geldstrafe beträgt in der Regel für jeden ~~fehlenden lizenzierten~~ Trainer **ohne entsprechende Lizenz:**

[die Tabelle bleibt unverändert]

(2) Anträge zur Ahndung bei Verstößen gegen die Lizenzpflicht sind vom jeweiligen Qualifizierungsausschuss beim zuständigen Sportgericht spieljährlich bis zum ~~30.09.~~ **30.11.** einzureichen. ~~Danach eingereichte Anträge können zu keiner Bestrafung führen.~~ **Eine Ahndung durch das Sportgericht ist nach Fristablauf ausgeschlossen.**

(3) Bei Nichterfüllung der Lizenzpflicht bei Spielgemeinschaften werden die genannten Sanktionen dem sportrechtlich haftenden Verein zugeordnet.

(4) **Sollte eine Mannschaft eines Vereins in eine lizenzpflichtige/-höhere Spielklasse aufsteigen, ist der Verein für diese Mannschaft im ersten Jahr der Teilnahme an der höheren Spielklasse von der Pflicht zur Stellung eines lizenzierten/-höheren Trainers befreit.** Erfüllt ~~der dieser~~ **dieser** Trainer ~~einer aufgestiegenen Mannschaft~~ nicht die Lizenzanforderungen des Vorjahres, so ist eine Sanktionierung auf Grundlage des Vorjahres anzuwenden.

(5) **Meldet ein Verein eine Mannschaft neu zum Spielbetrieb an, ist der Verein für diese Mannschaft im ersten Jahr ihres Bestehens von der Pflicht zur Stellung eines lizenzierten Trainers befreit.**

~~(5) Eine Sanktionierung nach Abs. 1 erfolgt ab der Saison 2025/26.~~

Begründung:

Abs. 2:

Die Anpassung der Frist von 30.09. auf 30.11. erfolgt aus praktischen Gründen: Die Prüfung der Lizenzpflicht kann erst durchgeführt werden, wenn alle Mannschaften im DFBnet vollständig hinterlegte Trainer besitzen. Dieser Zustand ist



Thüringer Fußball-Verband e. V.

erfahrungsgemäß häufig erst zu Beginn der Saison (August/September) erreicht. Durch die Fristverlängerung erhalten die Qualifizierungsausschüsse ausreichend Zeit, die Prüfung einmal jährlich und zuverlässig durchzuführen, ohne dass es zu ungerechtfertigten Fehl- oder Späteinträgen kommt. Die Sanktionierung durch die Sportgerichte bleibt weiterhin klar und fristgebunden.

Abs. 4 und 5:

Die Änderungen in § 43b dienen überwiegend der Präzisierung und besseren Auffindbarkeit bereits bestehender Regelungen zur Lizenzpflicht. Die Ausnahmen für neue Mannschaften sowie für Aufsteiger wurden inhaltlich nicht verändert, sondern lediglich deutlicher und transparent im Wortlaut des Paragraphen hervorgehoben. Diese Regelungen waren bisher in der Ausbildungsordnung enthalten und werden nun zur besseren Übersichtlichkeit in die RuVO übernommen bzw. sichtbar gemacht.

Alle weiteren Anpassungen sind redaktioneller Natur, beseitigen kleine Ungenauigkeiten und verbessern die Lesbarkeit, ohne die materielle Rechtslage zu verändern.

Inkrafttreten:

Die Änderungen treten mit Beschluss des Vorstandes zum 01.07.2026 in Kraft.